

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611-12 / 3

3 DS 16/ 0544

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems	öffentlich	07.11.2023
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	21.11.2023

**Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, Schillerallee 1A
Errichtung Warenautomat****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 05. Dezember 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Warenautomaten in Bad Ems, Schillerallee 1A, Flur 79, Flurstück 32/3. Der Antragsteller plant einen 1,875 m hohen und 1,20 m breiten sowie 1,01 m tiefen „Snack-Automaten“ im Bereich vor dem Mono-Fuß der bestehenden Werbeanlage aufzustellen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Stadt Bad Ems sowie im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung (WAS) vom 16.03.2010, hier im schutzwürdigen Gebiet. Somit ergibt sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung (WAS). Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt in der Puffer-Zone des UNESCO Welterbes "Great Spa Towns of Europe". Hieraus ergeben sich für das Ortsbild bezüglich Denkmalschutz und städtebaulicher Entwicklung besondere Anforderungen. Die zuständige „Untere Denkmalschutzbehörde“ wird um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Notwendigkeit der Beteiligung des „Internationalen Rats für Denkmalpflege“ (ICOMOS) ist durch die zuständige Stelle zu prüfen.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Errichtung des Warenautomaten der Werbeanlagensatzung nicht widerspricht und die Eigenart des Gebiets sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Die bauordnungsrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der Lage im 40 m-Bereich der Lahn, obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 05. Dezember 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Ems stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines Warenautomaten in Bad Ems, Schillerallee 1A, Flur 79, Flurstück 32/3 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister